Abschnitt II

Erfassung von Obst

§ .127

Ablieferungspflicht des Erzeugers von Obst

(1) Der Ablieferung von Obst unterliegen nach § 1 der Verordnung die Eigentümer und Pächter von Obstkulturflächen, wenn die in ihrem Besitz befindliche Obstkulturfläche die Größe von 0,07 ha übersteigt. Zur Ablieferung wird der Erzeuger nach dem § 11 der Verordnung auf Grund von Verträgen herangezogen.

(2) Obsterntepächter sind unabhängig von dem Umfang der von ihnen genutzten Fläche zur Ablieferung von Obst verpflichtet. Das gleiche gilt auch für die von den Gemeinden verwalteten Obstkulturflächen sowie die der staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe.

(3) Erzeuger, die im Rahmen des Gemüseanbauplanes zum Anbau von Erdbeeren verpflichtet sind, haben Erdbeeren auch dann abzuliefern, wenn die Fläche 0,07 ha nicht übersteigt. Die im Rahmen des Gemüseanbauplanes liegenden Erdbeerflächen sind unabhängig von ihrem Umfang mit 80 % des durchschnittlichen Ertrages ablieferungspflichtig. Neuanlagen von Erdbeeren sind im ersten Jahre ablieferungsfrei.

(4) Mitglieder von LPG, deren Obstkulturfläche 0.07 ha übersteigt, sowie LPG, die Obstanlagen über 0,07 ha in Gemeinschaftsbewirtschaftung haben, sind nach diesen Bestimmungen zur' Ablieferung von Obst verpflichtet.

(5) Der Erzeuger ist verpflichtet, die einzelnen Obstarten, so wie es in dem zwischen dem Erfassungsbetrieb und dem Erzeuger abgeschlossenen Vertrag über die Ablieferung und den Aufkauf von Obst oder im Ablieferungsbescheid festgelegt ist, an den VEAB oder eine von ihm benannte Ortserfassungsstelle spätestens zu den im § 79 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1953 festgesetzten Terminen abzuliefern.

§ 128

Befreiung von der Ablieferungspflicht

Von der Ablieferung von Obst sind befreit:

a) Eigentümer und Päditer von Obstkulturflächen, sofern diese 0,07 ha nicht übersteigen;

b) Obstkulturflächen von Kinder- und Jugendheimen, Jugendschulen und Jugendherbergen nach § 44 des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. S. 95);

c) Obstkulturflächen von Krankenhäusern, Heilanstalten, Invaliden-, Krüppel- und Altersheimen, Evholungs- und Ferienheimen der Sozialversicherungsanstalt, des FDGB und andere Massenorganisationen oder Anstalten von staatlichen Verwaltungsorganen und volkseigenen Industriebetrieben, in denen eine gemeinschaftliche Küche besteht. Voraussetzung ist, daß das durch die Befreiung zur Verfügung stehende Obst zur Verbesserung der Gemeinschaftsverpflegung Verwendung findet. §

§ 129

Feststellung der ablieferungspflichtigen Fläche

(1) Eigentümer und Pächter, deren Obstkulturanlagen in verschiedenen Gemeinden oder Kreisen des eigenen oder eines benachbarten Bezirkes liegen, sind in der Gemeinde zur Ablieferung heranzuziehen, in der sie ihren Wohnsitz haben.

(2) Die Grundlage für die Einreihung in die Obstgrößengruppe ist die beim Bürgermeister der Wohnsitzgemeinde vorhandene .Betriebsliste.

(3) Obsterntepächter sind in der Gemeinde zur Ablieferung heranzuziehen, in der sie ihre Obstkulturanlagen in Erntepacht haben.

(4) Wo mehrere Mitglieder eines Haushalts getrennt Obstkulturflächen bewirtschaften, sind diese Obstkulturflächen als eine Flächeneinheit bei der Einreihung in die entsprechende Größengruppe zu betrachten. Vertragspflichtig ist der Haushaltungsvorstand.

§ 130

Differenzierung der Obstablieferungsmenge

(1) Der Rat der Gemeinde hat unter Beteiligung der Gemeindedifferenzierungskommission die der Gemeinde auf erlegte Planmenge entsprechend dem Baum- und Strauchbestand sowie dem Umfange der Obstkulturfläche bis zum 30. April 1954 auf die Erzeuger nach Arten zu differenzieren. Zur Differenzierungskommission sind werktätige Obstbauern, bei LPG oder volkseigenen Gütern Vertreter von diesen, hinzuzuziehen.

(2) Die Höhe der auf die einzelnen Obstkulturflächen entfallenden Ablieferungsmenge ist differenziert nach der Größe der einzelnen Obstkulturflächen festzulegen.

(3) Bei der Differenzierung ist von der durchschnittlich differenzierten Ablieferungsmenge der Vorjahre sowie von der differenzierten Ablieferungsmenge des Jahres 1953 unter Einhaltung der festgelegten Planmenge, für das Jahr 1954 auszugehen. Veränderungen sind vorzunehmen, sofern ein Zugang von ertragsfähigen Obstkulturflächen zu verzeichnen ist, oder sich u. a. die Veranlagung der Vorjahre als zu niedrig erwiesen hat. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Ablieferungsmenge bei einem Umfang der Obstkulturfläche (Obstgrößengruppe)

über 0,07 ha bis 0,15 ha 30 °/o
„ 0,15 ha „ 0,20 ha 40 °/o
„ 0,20 ha „ 0,25 ha 50%
„ 0,25 ha „ 0,50 ha 70 %
„ 0,50 ha „ 1,00 ha 80 %
„ 1,00 ha..... 90%

des durchschnittlichen Ertrages der Vorjahre nicht übersteigen sollte. Für volkseigene Güter und die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft gelten auch die vorstehenden Bestimmungen.

(4) Obsterntepächter sind mit 95 % ihres Durchschnittsertrages von Obst ablieferungspflichtig. Das gleiche trifft zu für die Obstkulturanlagen, die die staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe oder die Gemeinden bewirtschaften.

(5) Die differenzierten Ablieferungsmengen sind von den Räten der Gemeinden in dem Nachweis der Obstdifferenzierung (Vordruck 1) einzutragen.

(6) Die Differenzierung der Ablieferungsmenge für Obstkulturanlagen an-' Bezirks- und Kreisstraßen ist durch die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises unter Hinzuziehung des zuständigen Kreisobstbaumwartes durchzuführen, der auch für den Abschluß der Verträge verantwortlich ist.

(7) Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte . der Kreise haben bis zum 30. April 1954 die Abliefe-